

Anmerkungen:

Die vollen Bezeichnungen der im Kopf verwendeten Abkürzungen für die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Organisationen lauten (die UN sind in der ersten Spalte zum Vergleich zusätzlich aufgeführt): IAEO-Internationale Atomenergieorganisation; ILO-Internationale Arbeitsorganisation; FAO-Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation; UNESCO-Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur; WHO-Weltgesundheitsorganisation; FUND-Weltwährungsfonds; BANK-Weltbank; IDA-Internationale Entwicklungsorganisation; IFC-Internationale Finanz-Corporation; ICAO-Internationale Zivilluftfahrtorganisation; UPU-Weltpostverein; ITU-Internationaler Fernmeldeverein; WMO-Weltorganisation für Meteorologie; IMCO-Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffsorganisation.

1. Die FAO hat zusätzlich 2 assoziierte Mitglieder: Bahrain, Katar.
2. Die UNESCO hat zusätzlich 3 assoziierte Mitglieder: Bahrain, die Britisch-Ostkaribischen Inseln, Katar.
3. Die WHO hat zusätzlich 3 assoziierte Mitglieder: Bahrain, Katar, Südrhodesien.
4. Die Gesamtzahl von 143 Mitgliedern der UPU schließt folgende 9 Gebiete als Mitglieder ein: Bhutan; die niederländischen Antillen und Surinam; die Überseegebiete, für deren internationale Beziehungen Großbritannien verantwortlich ist; die portugiesischen Provinzen in Ostafrika, Asien und Ozeanien; die portugiesischen Provinzen in Westafrika; Katar; die spanischen Territorien in Afrika; die USA-Territorien einschließlich des durch die USA verwalteten UN-Treuhandgebietes im Pazifik; die vom Französischen Post- und Fernmeldeministerium vertretenen Überseegebiete.
5. Die Gesamtzahl von 139 Mitgliedern der ITU schließt folgende 6 Gebiete als Mitglieder ein: die vom Französischen Post- und Fernmeldeministerium vertretenen Überseegebiete; Überseegebiete, für deren internationale Beziehungen Großbritannien verantwortlich ist; portugiesische Überseeprovinzen; Rhodesien; spanische Provinzen in Afrika; Territorien der Vereinigten Staaten.
6. Die Gesamtzahl von 133 Mitgliedern der WMO schließt folgende 11 Gebiete als Mitglieder ein, die ihre eigenen meteorologischen Stationen haben: die Bahamas; die britischen Karibischen Territorien; Französisch-Polynesien; das französische Afar- und Issa-Territorium; Hongkong; die niederländischen Antillen; Neukaledonien; Portugiesisch-Ostafrika; Portugiesisch-Westafrika; Südrhodesien; Surinam.
7. Die IMCO hat zusätzlich 1 assoziiertes Mitglied: Hongkong.

Literaturhinweis

Frenzke, Dietrich, Jens Hacker und Alexander Uschakow: Die Feindstaatenartikel und das Problem des Gewaltverzichts der Sowjetunion im Vertrag vom 12. 8. 1970.

Berlin: Berlin Verlag 1971, 184 Seiten, Leinen 20,- DM.

Aus bleibend aktuellem Anlaß durfte man auf eine derartige Untersuchung gespannt sein. Das Buch enttäuscht jedoch. Es ist offenbar in Eile geschrieben worden. Dennoch scheinen die Verfasser von Abschluß und Text des Vertrages, der ja den zweiten Gegenstand der Untersuchung bilden soll, überrascht worden zu sein. Dessen vom Titel des Buches verheißene Analyse findet jedenfalls nur an zwei Stellen auf insgesamt fünfeinhalb Seiten statt, die angeklebt wirken, so daß man zu der Feststellung genötigt ist, die Verfasser haben entweder einen falschen Titel gewählt oder nur ein halbes Buch geschrieben. Der Teil des Buches, der vorliegt, behandelt fast ausschließlich den schon öfter abgehandelten Fragenkomplex der sog. Feindstaatenklauseln: Entstehung (Kap. I); Fortgeltung (II); die passiv betroffenen (III) und die privilegierten Staaten (IV); die von ihnen ermöglichten Maßnahmen (V) und schließlich einige Überlegungen zur Sicherheit der BRD (VI). Die Arbeit geht über die immer noch bestechend klare Darstellung von H. C. Schneider (1967) nur insoweit hinaus, als sie einige neuere und vor allem viele Stellungnahmen osteuropäischer, schon sprachlich schwer zugänglicher Autoren vermittelt, sich allerdings streckenweise mit deren Wiedergabe praktisch ohne eigene Analyse begnügt. Sehr nützlich ist auch der Dokumentenanhang.

Was die Eile betrifft, so ist es leider aus Platzgründen nicht möglich, eine ganze Anzahl von Beispielen anzuführen. Eher larmoyant-ethnozentratisch als sachgemessen klingt die Formulierung (S. 38, 93), die Klauseln hölhten das Kriegsverbot der SVN völlig aus und stellten nichts anderes dar als das trojanische Pferd des gesamten VN-Systems der Kriegsverhütung. Das verkennt ihre reale Bedeutung. Wenn eine einzelne Bestimmung das Kriegsverbot tatsächlich ausgehöhlt hat, dann ist es Art. 51 SVN, allenfalls noch Abschnitt VIII. Die Klauseln sind insofern bisher völlig wirkungslos geblieben und werden es voraussichtlich auch künftig sein.

Die allzu sparsame Analyse des deutsch-sowjetischen Vertrages beschränkt sich einmal auf den Hinweis (S. 37), daß zumindest nach Auffassung der CDU/CSU-Opposition der sowjetische Interventionsanspruch nicht zweifelsfrei ausgeräumt sei. . . . Später (S. 120-125) folgen zwei Argumente: 1. Auch der entsprechende Verzicht der Westmächte von 1954, der an anderen Stellen als wirksamer Verzicht angesehen wird (S. 34 f., 66, 114 f.), gibt jetzt Anlaß zur »Skepsis«, weil die Westmächte im Herbst 1968 nur die »einseitige« Intervention der SU zurückgewiesen hätten. Diese »Skepsis« wird dann ohne weiteres auf den Vertrag von 1970 übertragen, ohne zu berücksichtigen, daß die West-Erklärung von 1954 erheblich zurückhaltender formuliert ist als der Ost-Vertrag von 1970 und daß andererseits die Einschränkung von 1968 (»einseitig«) auch eine ganz andere Bedeutung haben kann, nämlich ihre durch den Anlaß gegebene Beziehung auf das bilaterale Verhältnis SU-BRD. 2. Die SU erkläre zwar einerseits den generellen Gewaltverzicht, halte aber zugleich den speziellen Interventionsanspruch nach der SVN aufrecht (wie im vorangegangenen Notenwechsel). Diese Erörterung berücksichtigt jedoch den Vertragstext nur unvollständig, nämlich nur die zweite Hälfte des Satzes 2 von Art. 2. Zunächst (Satz 1) »werden« sich beide Partner in ihren gegenseitigen Beziehungen und in Sachen europäischer und internationaler Sicherheit von den »Zielen und Grundsätzen« der SVN leiten lassen. Zur Konkretisierung dessen (»Demgemäß«) »werden« sie ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und« (Hervorhebung vom Rez.), wiederum auf die SVN als anerkannten Maßstab für diese Verpflichtung zurückkommend, verpflichtet sie sich, im o. a. Bereich sich der Gewaltanwendung und -androhung gemäß Art. 2 SVN zu enthalten. Die zentrale Ver-

pflichtung ist also nicht eine bloße Verweisung auf die allgemeinen Prinzipien der SVN oder auch nur deren Art. 2, sondern die Beschränkung auf ausschließlich friedliche Mittel - dieser zentrale Aspekt fällt bei den Verfassern völlig unter den Tisch. Diese Formulierungen gehen wesentlich weiter als die Entwürfe und Vorschläge in dem Notenwechsel 1967/68, so daß der dort gemachte sowjetische Vorbehalt zugunsten der Klauselrechte nicht ohne weiteres gegen den späteren Vertragsverzicht ins Feld geführt werden kann. Ebenso wenig können demgegenüber durch die Hintertür von Art. 4 des Vertrages die Interventionsrechte der Art. 53/107 SVN wieder neben den Gewaltverzicht aus Art. 2 des Vertrages gestellt werden (so aber S. 122 f., 125; ähnlich auch W. Wengler, Der Moskauer Vertrag und das Völkerrecht, Juristenzeitung 1970, S. 632 ff.), denn der Verzicht des Art. 2 (»ausschließlich«) berührt eben nicht das Pflichtenverhältnis der SU zu ihren VN-Partnern, sondern nur den disponiblen Teil der SVN, kann ihr also insoweit vorgehen, sie »überlagern«, ohne in Widerspruch zu Art. 4 des Vertrages zu geraten.

Das Problem liegt also nicht in einer stichfesteren Formulierung des Gewaltverzichts, sondern darin, daß es sich von der Natur der Sache her bestenfalls um ein pactum de non utendo hinsichtlich der (angeblichen) Rechte aus den Klauseln handeln kann und zu überlegen ist, in welchen Konstellationen die SU dessen Wegfall wegen Nichterfüllung des deutschen Partners behaupten und auf die in der Tat nur »überlagerten« Klauseln zurückgreifen könnte und wie dem von deutscher Seite zu begegnen wäre. Dazu nimmt der vorliegende Band nicht Stellung. Dieses Problem besteht, solange der Text der SVN nicht geändert wird, was nicht zu erwarten ist. Die deutsche Abwehr wird rechtlich das Argument des allgemeinen Völkerrechts sein müssen. Praktisch-politisch stellt sich die Frage - ebenso wie bisher - solange nicht, wie die allgemeine Weltlage und das westliche Bündnisystem in etwa erhalten bleiben.

Schließlich verkennt das Buch, von einer zu engen und auch widersprüchlichen Position zu Art. 53 SVN aus, eine selbst bei bindend formuliertem und tatsächlich respektiertem Gewaltverzicht von dem Vertrag ganz unabhängige Gefahr: die der Intervention in die inneren Angelegenheiten der BRD unterhalb der Gewaltschwelle: z. B. politische, wirtschaftliche, propagandistische, ideologische Interventionen oder Anklagen vor internationalem Forum usw., Dinge, die unangenehm genug für das interne Funktionieren des politischen Lebens der BRD sein und von der SU als präventive Maßnahmen im Sinne des Art. 53 SVN deklariert werden können. Kap. IV des Buches sieht diese Frage nicht, weil Art. 53 seiner Ansicht nach nur militärische Aktionen legitimiert und weil entsprechende Regionalabkommen heute fehlen. Indessen verbietet die Satzung nach Ansicht vieler (Art. 1 (2), 2 (3) und (4) in Verbindung mit verschiedenen Resolutionen der Generalversammlung zur Nichtintervention und zu freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten) auch nichtgewaltsame Interventionen und befreit umgekehrt Art. 53 SVN auch von diesem Verbot, d. h. gestattet sonst unzulässige präventive Maßnahmen jeglicher Art, sofern sie nur die Zwecke des Art. 53 SVN verfolgen. Auch ist keineswegs sicher, daß sich die neueren Verträge zwischen den osteuropäischen Staaten, auch wenn sie sich nicht mehr ausdrücklich gegen Deutschland, sondern nur noch vage gegen »Kräfte des Militarismus und Revanchismus« usw. richten und nur noch die Ergreifung der »notwendigen Maßnahmen« - bei ausdrücklicher präventiver Zielsetzung - vorsehen, nicht doch bei Bedarf als Antiaggressionspakete im Sinne von Art. 53 Abs. 1 S. 2 a. E. SVN jedenfalls für Zwecke nichtmilitärischer Interventionen qualifizieren lassen (andeutungsweise wie hier, aber im Gegensatz zu Kap. IV, S. 108-110). Diese Fragen werden von dem deutsch-russischen Vertrag gar nicht berührt, sind aber für seine Würdigung von entscheidender Bedeutung.

Der angezeigte Band wird seinem offenbar vorsehnell aktualisierten und - jedenfalls im Hinblick auf den Moskauer Vertrag - verheißungsvollen Titel nur mit Einschränkungen gerecht. Dr. Knud Krakau